

Preisordnung Nr. 624.

— Anordnung über die Preise für Sohlenplatten
aus Porocrepe —

Vom 6. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 49 27 41 00 — Sohlenplatten aus Porocrepe — gelten der in dieser Preisordnung festgesetzte Preis und die Handelsspannen sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gilt der sich aus dieser Preisordnung ergebende Betriebspreis, Industrieabgabepreis und Verbraucherpreis als Festpreis. Der Industrieabgabepreis beträgt 4,50 DM je Kilogramm.

(2) Der Betriebspreis wird vom Ministerium für Chemische Industrie, die Produktionsabgabe vom JVTinisterium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Für alle übrigen Betriebe ist der Industrieabgabepreis gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreis und gilt als Höchstpreis, desgleichen ist der Verbraucherpreis Höchstpreis. Die in dem Herstellerabgabepreis enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Der Preis gemäß § 2 Abs. 1 gilt „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Der Preis dieser Preisordnung gilt für die I. Wahl.

(2) Für Erzeugnisse der II. Wahl wird ein Abschlag von 10 %/o, für Erzeugnisse der III. Wahl ein Abschlag von 25 %/o vorgenommen.

(3) Für Partieware wird ein Abschlag von 50 %/o vorgenommen.

(4) Die Erzeugnisse müssen den als Anlage 1 beigefügten Mindestgütevorschriften entsprechen. Die Eingruppierung der Erzeugnisse in die I., II. und III. Wahl sowie Partieware hat nach den als Anlage 2 beigefügten Sortierungsvorschriften zu erfolgen.

§ 5

(1) Der Großhandel berechnet auf den Industrieabgabepreis gemäß § 2 Abs. 1 folgende Handelsspannen:

für Streckengeschäfte	3 %/o,
für Lagergeschäfte	10 %/o.

Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Handelsspanne für den Einzelhandel beträgt 32 %/o, bezogen auf den Industrieabgabepreis gemäß § 2 Abs. 1.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisordnung nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der

staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Ab 1. Januar 1957 treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1956

Ministerium für Chemische Industrie
I. V.: Dr. Köttig
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu § 4 vorstehender Preisordnung Nr. 624

Gütevorschriften für Sohlenplatten aus Porocrepe
Mindestvorschriften

Raumgewicht:	höchstens 0,75
Zugfestigkeit kg/cm ² :	mindestens 25
Stichausreißfestigkeit kg/cm:	mindestens 10
Kerbzähigkeit kg/cm:	mindestens 3,5
bleibende / normal:	höchstens 10
Verformung (%) \ gealtert:	höchstens 10
Weichheitszahl:	90—160
Abrieb (mm ^a)	höchstens 275
unter 0,6 Raumgewicht	höchstens 300
Schrumpfungen in beiden Richtungen	nicht über 1,5 %/o
Haftfestigkeit entsprechend der Kerbzähigkeit, also	mindestens 3,5

Anlage 2

zu § 4 vorstehender Preisordnung Nr. 624

Sortierungsvorschriften für Sohlenplatten aus Porocrepe

I. Wahl

- Die Gütevorschriften gemäß Anlage 1 müssen eingehalten werden.
- Die Porung muß einwandfrei sein.
- Folgende Stärkeunterschiede sind zulässig:

von 4—9	mm ±	10 %/o
von 10—12	mm ±	0,8 mm
von 13—18	mm ±	1,0 mm

- Die Lauffläche darf keine Farbschattierungen aufweisen.